

Kurztitel

Eisenbahngesetz 1957

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 60/1957 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 166/1999

§/Artikel/Anlage

§ 84

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Verfahrensvorschrift, Instanzenzug**

§ 84. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, hat die Schienen-Control Kommission das AVG, insbesondere auch dessen Bestimmungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten, anzuwenden. Entscheidungen der Schienen-Control Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.